

Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2001

Ortsgesetz zur Umstellung von Ortsrecht auf den Euro

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Umstellung von Ortsrecht auf den Euro mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz sollte zeitgleich mit der endgültigen Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Von diesem Zeitpunkt an fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 1. Januar 2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlautes kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer Erschwerung des Gesetzesvollzuges führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste jeweils erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug bei Signalbeträgen durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Gesetzesvollzug ist vorgesehen, in möglichst vielen Rechtsvorschriften die bisherigen DM-Beträge durch entsprechende Eurobeträge zu ersetzen.

Erfasst werden von dem Artikelgesetz allerdings nur solche Rechtsnormen, deren Umstellung weitestgehend haushaltsneutral ist und bei denen die Umstellung nicht zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger führt. Weitere erforderlich werdende Neufestsetzungen, die diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Einzelgesetzen oder durch bereichsspezifische Artikelgesetze erfolgen.

Im Artikelgesetz werden Geldbeträge, denen eine Signalwirkung zukommt, grundsätzlich im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt, um weiterhin einen gut handhabbaren Signalbetrag zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Wertgrenzen, aber auch für Rahmensätze wie z. B. eine Obergrenze für Bußgelder.

Die Anpassung von Wertgrenzen, insbesondere auch des Rahmens für Bußgeldzahlungen wird haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben, da die Höchstbeträge selten ausgeschöpft werden. Innerhalb eines bestehenden Rahmens würden auch ohne Anpassung des Gesetzestextes im Vollzug glatte Eurobeträge zugrunde gelegt.

Ortsgesetz zur Umstellung von Ortsrecht auf den Euro

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung von Ortsgesetzen

§ 1

Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Bremer Kommunikationstechnik

In § 10 Abs. 3 des Bremischen Ortsgesetzes Bremer Kommunikationstechnik vom 1. Februar 1994 (Brem.GBl. S. 57 – 63-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

In § 10 Abs. 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277 – 2183-a-2) wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Krankenhausbetriebsgesetzes

In § 17 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 319 – 2128-a-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 384) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit

In § 8 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 279 – 2190-a-2), die durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 101) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung der Polizeidirektion über Abfüllen, Aufbewahren und Verausgaben von Ballons in Geschäftshäusern

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Polizeidirektion über Abfüllen, Aufbewahren und Verausgaben von Ballons in Geschäftsräumen vom 19. November 1925 (SaBremR 2132-d-5), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen

In § 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen vom 19. Februar 1954 (Brem.GBl. S. 27 – 950-b-1), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche

In § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdende Lieder und Märsche vom 18. September 1951 (SaBremR 2190-c-2) werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Straßenordnung für die Stadt Bremen

In § 43 Abs. 1 Satz 2 der Straßenordnung für die Stadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Brem.GBl. S. 119 – 2183-a-1), die zuletzt durch § 11 des Ortsgesetzes vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277) geändert worden ist, wird die Angabe „500,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Nutzholz und Brennstoffen

In § 18 Satz 1 der Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Nutzholz und Brennstoffen vom 21. März 1923 (SaBremR 2132-d-4), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadtgemeinde Bremen

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 528 – 61-k-1) werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen

In § 13 Abs. 3 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681 – 63-e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2001 (Brem.GBl. S. 14) geändert worden ist, wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 5 bis 9 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnung geändert werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (Verordnung [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998) der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich auch die bremischen Ortsgesetze, die DM Beträge enthalten, auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgesetzten Kurs genau entsprechen würde, hätte nach der vorgesehenen Rundung auf den nächstliegenden Cent Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung erschweren. Hierfür bestehen auch keine sachlichen Notwendigkeiten. Die hier umzustellenden DM-Beträge beziehen sich in der Regel auf Schwellenwerte, Bußgelder und ähnliches.

Mit dem Ortsgesetz sollen diese Beträge im Verhältnis 2 DM = 1 Euro anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Dies ergibt für die Betroffenen in Einzelfällen einen geringen finanziellen Vorteil. Die gesetzlich festgelegten Beträge sind aber häufig Höchstbeträge, die – etwa bei Bußgeldern – in vielen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Eine geringfügige Absenkung hat deshalb oftmals praktisch keine materiellen Auswirkungen. Dafür erhöht es aber die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr, verbessert deutlich die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr und erhöht die administrative Handhabbarkeit der betroffenen Vorschriften. Zugleich ist dies auch ein Beitrag, die Akzeptanz des Euro beim Bürger zu erhöhen, weil sie zeigt, dass die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist.

Die Umrechnung auf Euro im Verhältnis 2 zu 1 wird allenfalls zu geringfügig niedrigeren Haushaltseinnahmen im Land Bremen führen.

Weitere erforderlich werdende Neufestsetzungen, bei denen eine Glättung nicht haushaltsneutral ist, werden in Einzelgesetzen oder eventuell durch ressortbezogene Artikelgesetze vorzunehmen sein.

Artikel 2

Artikel 2 gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2002.